



Numismatischer

Verein Zürich

CH-8000 Zürich

Statuten

Numismatischer Verein Zürich

Statuten des Numismatischen Vereins Zürich (NVZ), beschlossen durch seine Mitglieder anlässlich der Generalversammlung vom 11. Februar 2022 in Zürich

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen **Numismatischer Verein Zürich**, nachfolgend abgekürzt **NVZ**, hervorgegangen aus *Numismatischer Verein Zürich* (gegründet 1969), *Numismatischer Verein Forch und Umgebung* (gegründet 1969) und *Numismatischer Verein Zürich-Land* (gegründet 1969), die sich im Jahre 1973 zusammengeschlossen haben, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der NVZ verfolgt den Zweck, der Numismatik in ihrer ganzen Breite zu dienen, sie zum Nutzen der Allgemeinheit, ihrer Mitglieder und der einzelnen Sammler zu fördern und das dazu notwendige Vereinsleben zu gestalten.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins konzentriert sich insbesondere auf die nachfolgenden Aufgaben:
 - a) Seine Mitglieder und die Öffentlichkeit in der Münzenkunde weiterzubilden durch numismatische Veranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen oder Beratungen in fachlichen Fragen
 - b) Organisation von Münztauschtreffen, internationalen Münzenmessen, Auktionen oder weiteren Vereinsaktivitäten, um die gemeinsamen Interessen zu vertreten

- c) Zusammenarbeit mit anderen lokalen und überregionalen Vereinen und Fachorganisationen
 - d) Förderung der Kinder- und Jugendnumismatik
 - e) Überwachung weiterer Massnahmen, die im allgemeinen Interesse des NVZ liegen.
- (3) Der NVZ ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbszwecke.

Artikel 3 Aktivmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der Numismatik und der Erfüllung des Vereinszwecks hat.
- (2) Minderjährige Personen können mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters als Mitglied aufgenommen werden. Sie zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsfunktionen gewählt werden.
- (3) Juristische Personen können Mitglied des Verein werden, sofern sie mit der Numismatik verbunden sind.

Artikel 4 Eintritt

- (1) Das Gesuch um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Sekretär zu erfolgen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme und diese kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen versagt werden.
- (3) Durch ihren Beitritt anerkennen die Vereinsmitglieder die Statuten des NVZ und unterstellen sich denselben ebenso wie allen vom Verein rechtsgültig gefassten Beschlüssen.

Artikel 5 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Austritt, wobei ein solcher unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalenderjahres dem Sekretär mitzuteilen ist,

- b) Ausschluss,
 - c) Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen).
- (4) Der Ausschluss aus dem NVZ erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Weiterzug an die nächste Generalversammlung offen.
- (5) Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
- a) Grobe Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und verbindlichen Reglemente des Vereins.
 - b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt der automatische Ausschluss.
 - c) Wissentlich unwahre Angaben beim Verkauf von Münzen, Medaillen oder anderen numismatischen Werten.
 - d) Schädigung des Ansehens des Vereins durch betrügerische Machenschaften oder durch unehrenhaftes Verhalten.
- (6) Trifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so ist es umgehend von seinen Vereinsfunktionen entbunden.

Artikel 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den NVZ verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist während der Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und erhalten das Publikationsorgan unentgeltlich.

Artikel 7 Organisation und Verwaltung

- (1) Der Numismatische Verein Zürich besteht aus den folgenden Organen:
- a) Die **Generalversammlung**, nachfolgend abgekürzt **GV**,

- b) dem von der GV gewählten **Vorstand** und
- c) den **Rechnungsrevisoren**.

Artikel 8 Generalversammlung

- (1) Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche GV wird vom Vorstand einberufen und findet üblicherweise im ersten Quartal nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie muss mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.
- (3) Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen ein solches Begehren stellt. Die Durchführung soll innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung oder Begehren erfolgen und mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.
- (4) Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dieser schriftlich und begründet einzureichen.
- (5) Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- (6) Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, es sei denn, der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten, auch wenn er bereits mitgestimmt hat, und bei Wahlen das Los.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der GV nur eine Stimme.
- (8) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte zur Behandlung:
 - a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung und Änderungen der Statuten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Beschluss über das Jahresbudget

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- (9) Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem Vorstand zur Prüfung und Antragsstellung an die nächste Generalversammlung überwiesen werden.

Artikel 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens vier und höchstens neun Mitgliedern und umfasst mindestens den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier.
- (2) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahlen unbeschränkt zulässig sind. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet das neugewählte Vorstandsmitglied die Amtsdauer seines Vorgängers.
- (3) Wird der Vorstand durch Verlust oder Rücktritt eines Mitglieds unvollständig, kann er die Vakanz bis zur nächsten Generalversammlung durch selbst ernannten Ersatz ausfüllen. Sofern drei oder mehr Vorstandsmitglieder ausscheiden, hat der Vorstand zwecks Neuwahlen unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss zwingend abgehalten werden, wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Traktanden zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Dringende Beschlüsse ausserhalb einer ordentlichen Vorstandssitzung können ausnahmsweise auch durch schriftliche Stimmabgabe (Zirkulationsentscheide) oder digitales Konferenzgespräch erfolgen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten, auch wenn er vorher bereits mitge-

stimmt hat. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Begehren stattzugeben.

Artikel 10 Aufgaben und Aussenwirkung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des NVZ vertritt den Verein nach aussen und ist nebst seiner Funktion als Verwaltungsorgan zuständig für die aktive Wahrnehmung der Vereinsinteressen. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist gegenüber der GV verantwortlich für eine korrekte, sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Vertretung des NVZ nach aussen
 - b) Vorbereitung und Ablauf der Generalversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Vorbereitung der Budget-Planung
 - e) Die Aufstellung und Genehmigung von Reglementen und Weisungen, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind
 - f) Der Entscheid über Rekurse und Beschwerden, soweit ihm solche durch Statuten oder Reglemente zugewiesen werden
- (2) Der Vorstand ist befugt, Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit zu berufen. Sie dürfen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Den Beisitzern kann die Erledigung einzelner Geschäfte und Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt, während die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein nur kollektiv zu zweien verpflichten können.
- (4) Der Präsident leitet und überwacht die Vereinstätigkeit und verfasst den Jahresbericht.
- (5) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.
- (6) Der Sekretär besorgt sämtliche im Verein anfallenden administrativen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ankündigung der und Einladung zur Generalversammlung.

- (7) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Laufende Geschäfte erledigt er selbständig. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Rechnungen abzuschliessen und sie den Revisoren zur Prüfung vorzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten.

Artikel 11 Rechnungsrevisoren

- (1) Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Unterlagen des Kassiers und die Nebenrechnungen gemäss gesetzlicher Vorschrift prüfen und über den Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Artikel 12 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Jahresbeiträge: Bis zum 30. September eintretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu zahlen. Ab 1. Oktober eintretende Mitglieder sind bis Ablauf des Vereinsjahres beitragsfrei

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann von natürlichen Personen durch eine einmalige Zahlung erworben werden, deren Höhe den zwanzigfachen Jahresbeitrag ausmacht
 - b) Erträge aus Auktionen, Messen, und weiteren Veranstaltungen
 - c) Schenkungen und anderen Einnahmen
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Kommunikation und Publikationsorgan

- (1) Die Einladung zur Generalversammlung und zum Tauschtreffen, ebenso Vereinsmitteilungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht. Das Publikationsorgan wird an jeder GV durch die NVZ-Mitglieder für das nächstfolgende Jahr bestimmt. Ein Wechsel des Publikationsorgans bedingt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Der Abonnementspreis für das Publikationsorgan ist für jedes aktive Mitglied im Jahresbeitrag eingeschlossen.
- (3) Die Kommunikation erfolgt zudem über die Webseite des Vereins.

Artikel 14 Statutenrevision, Vereinsauflösung

- (1) Die Statuten können nur an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung erforderlich, wobei vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zur Auflösung erteilen müssen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins darf ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter die verbleibenden Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Schweizerischen Nationalmuseum in Zürich zu überweisen mit der Auflage, dieses Geld für die Abteilung Numismatik zu verwenden.
- (4) Fusionen und Namensänderungen gelten nicht als Auflösung des Vereins.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten. In Fällen, in welchen das Gesetz und diese Statuten keine Regelung vorsehen, entscheidet die Generalversammlung.

Für den Numismatischen Verein Zürich NVZ

Zürich, 11. Februar 2022

Der Präsident
Dr. Ruedi Kunzmann

Der Protokollführer
Michael Zagorowski